



Finanzamt Tramper Chaussee 5 16225 Eberswalde

Initiative Zukunft Ohne Gewalt - Gewaltfreie Familien, Beziehungen, Gesellschaft (IZOG)
An der Bogenheide 22b
16348 Wandlitz

Bitte Identifikationsnummer(n) und Aktenzeichen angeben: ☎03334 275-
Identifikationsnummer Unser Aktenzeichen Durchwahl: Bearbeiter(in): Zimmer Datum
065 / 141 / 05128 4189 19.05.2022
K79

Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO

Feststellung

Die Satzung der Körperschaft
Initiative Zukunft Ohne Gewalt - Gewaltfreie Familien, Beziehungen, Gesellschaft (IZOG),
An der Bogenheide 22b, 16348 Wandlitz
in der Fassung vom 06.04.2022
erfüllt die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO.

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz,
EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz,
KStG = Körperschaftsteuergesetz

...

Dienstgebäude	Telefax	Kreditinstitut	Sprechzeiten
Tramper Chaussee 5 16225 Eberswalde	03334 275 4700 Telefon 03334 275 4000	BBk Berlin IBAN DE22 1000 0000 0017 0015 01 BIC MARKDEF1100	Mo, Die, Do, Fr 8 - 12 Uhr Die 14-18 Uhr Mi geschlossen
Internet: www.fa-eberswalde.brandenburg.de		E-Mail: poststelle.fa-eberswalde@fa.brandenburg.de	

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Zuwendungsbestätigungen für Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und Mitgliedsbeiträge i. S. des § 50 Abs. 1 EStDV dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Feststellungsbescheides nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Freistellung mittels Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurden. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer.

Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2024 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44 a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1, sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Feststellungsbescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Feststellungsbescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut. Soweit die Kapitalerträge i. S. des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG einen Betrag von 20.000 Euro übersteigen, ist ein Steuerabzug in Höhe von drei Fünfteln vorzunehmen, wenn der Gläubiger bei Zufluss der Kapitalerträge nicht seit mindestens einem Jahr ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien oder Genussscheine ist.

Die Vorlage dieses Feststellungsbescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Finanzamt Eberswalde

Steuernummer: 065 / 141 / 05128

Anlage zum Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO vom 19.05.2022

Hinweis:

Zur Überprüfung der tatsächlichen Geschäftsführung und damit der Steuervergünstigung für 2022 werden Sie gebeten, die erforderlichen Unterlagen, nämlich:

- die Steuererklärung nach Vordruck "KSt 1" und die "Anlage Gem" für das Kalenderjahr 2022,
- die Einnahmen-/Ausgabenrechnung (Kassenbericht) für 2022 sowie Angabe des Geldbestandes (Kasse, Bank usw.) zum 31.12.2022 (Hinweis auf Vordruck "Anlage Gem 1"),
- einen Tätigkeitsbericht (bzw. Rechenschaftsbericht) für 2022 (aus diesem muss zu entnehmen sein, in welcher Weise die tatsächliche Geschäftsführung auf die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke gerichtet war).

spätestens bis zum **31.07.2023** (bei steuerlicher Beratung bis zum **28.02.2024**) beim Finanzamt einzureichen.

**Die Steuererklärung ist grundsätzlich elektronisch zu übermitteln.
In Ausnahmefällen können Steuerklärungsvordrucke zu gegebener Zeit kostenlos beim Finanzamt abgeholt oder gegen Übersendung eines ausreichend frankierten Rückumschlages (mind. A5-Format) angefordert werden.**